

# Satzung MOSAIK - Familienkundliche Vereinigung für das Klever Land e.V.<sup>1</sup>

## § 1 Name und Sitz

Der am 24.03.1987 in Kleve gegründete Verein führt den Namen Mosaik – Familienkundliche Vereinigung für das Klever Land e.V. Er ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein mit Sitz in Kleve.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der familien- und heimatkundlichen Forschung am unteren Niederrhein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung eines genealogischen Archivs,
- die Förderung familienkundlicher Arbeiten und familiengeschichtlicher Veröffentlichungen durch Arbeitsabende und Tagungen, sowie durch
- Beschaffung familienkundlicher Quellen,
- die Ausgabe des familienkundlichen Mitteilungsheftes „Mosaik“
- die Verkartung von Kirchenbüchern und anderer familienkundlicher Quellenwerke,
- die Unterhaltung und Erweiterung einer Fachbibliothek,
- Einrichtung besonderer Sammlungen (Totenzettel, Bildkopien u. Ä.),
- Anschaffung und Unterhaltung geeigneter technischer Einrichtungen,
- die die Erreichung der o.a. Ziele ermöglichen oder vereinfachen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder an der Familienforschung und an der Heimatkunde interessierten natürlichen Person, sowie den juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, den Vereinen und Verbänden offen. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Ausschluss. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich kündigen. Die Mitgliedschaft endet auch:

- durch Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung festgestellt werden. Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit.

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2018

- durch Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Benutzerordnung des Archivs verstößt. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung festgestellt werden. Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzerordnung, ein vorläufiges Hausverbot zu erteilen.
- automatisch mit Ende des Geschäftsjahres, wenn ein Vereinsmitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und diesen nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht. Der Zugang der Zahlungserinnerung gilt am dritten Tage nach Aufgabe der Post als erfolgt.

## **§ 5 Beitrag**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Archiv bekanntgegeben.

## **§ 6 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine freiwilligen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kostenersatz ist im nachfolgenden Rahmen zu gewähren:

- Für den Verein ausgelegte Kosten  
Wurden Kosten des Vereines mit Wissen und im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein ausgelegt, sind diese zu erstatten.
- Archivbetreuung  
Die an den Archivbesuchstagen anwesenden offiziellen Betreuer/ Betreuerinnen erhalten eine Entfernungskilometerpauschale in jeweilig nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zulässigen Höhe, maximal 25 Euro monatlich. Als Nachweis haben die Begünstigten eine Aufstellung über die Tage und die jeweils kürzeste Entfernung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorzulegen. Verpflegungsmehraufwendungen werden nicht erstattet.
- Teilnahme an genealogischen Tagungen/Fachveranstaltungen  
Mitglieder des Vereins, die an genealogischen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten eine Kostenerstattung in jeweilig nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Dienstreisen zulässiger Höhe, bei eintägigen Dienstreisen maximal 25 Euro pro Person und Tag, bei mehrtägigen Dienstreisen maximal 50 Euro pro Person und Tag. Ein Kostenersatz findet nur statt, wenn der genealogischen Veranstaltung eine an „Mosaik“ gerichtete Einladung vorausgeht und das/die Vereinsmitglied/er aufgrund Vorstandsbeschluss im Auftrage von „Mosaik“ an der Veranstaltung teilnimmt/teilnehmen.
- Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG)  
Der Vorstand kann beschließen, dass für den Verein geleistete Tätigkeiten und Dienste im Wege der Ehrenamtszuschale abzurechnen sind. Dies gilt auch für pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag des Vereins, welche im Wege der Ehrenamtszuschale abgerechnet wird, darf nur den ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe umfassen. Sie muss insoweit der Förderung von gemeinnützigen Zwecken dienen. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens fallen nicht hierunter. Die im Wege der Ehrenamtszuschale abgerechnete Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge zur Zielsetzung des Vereines beizutragen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Weisungen zu benutzen.

Die Mitglieder erhalten kostenlos das Mitteilungsheft Mosaik.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüsse nachzukommen sowie den Beitrag zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die Schriftführer(in)
- bis zu vier Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl berechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht gültig. Erfolgt die Wahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Mitglieder so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gehören nicht dem Vorstand an.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer – der nicht dem Vorstand angehören darf – neu gewählt, der dann im Folgejahr die Prüfung der Bücher und Kasse mit dem Kassenprüfer des laufenden Geschäftsjahres vornimmt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Bücher und Kasse nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie geben dem Vorstand Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Pause möglich.

## **§ 10 Vertretung nach Außen**

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungs- und Verfügungsberechtigt.

## **§ 11 Arbeitskreis**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise bilden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres stattzufinden. Hierzu hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Bekanntgabe des Termins hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Jahresrechnung
- Rechnungsprüfungsbericht
- Jahresbeitrag
- Wahl eines Versammlungsleiters (soweit erforderlich)
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit erforderlich)
- Wahl eines Kassenprüfers
- Beschlüsse der Versammlung

Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung ergänzt werden, um

- eingegangene Anträge, die spätestens eine Woche vorher zu Händen des Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen, und
- nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten oder während der Versammlung mündlich gestellte Anträge.

Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Einladungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung können auch im Mitteilungsheft „Mosaik“ veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gültig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Die in der Mitgliederversammlung ergangenen Beschlüsse sind im Protokoll unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlüsse der Versammlung“ zusammenzufassen und im Wortlaut und im Abstimmungsverhältnis wiederzugeben. Das Protokoll wird jeweils von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Termin dieser Mitgliederversammlung ist vorher in zwei Vierteljahresheften des „Mosaik“ anzukündigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Archiv des Kreises Kleve, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

### **Beitragsordnung des Vereins Mosaik**

#### **Familienkundliche Vereinigung für das Klever Land e.V.**

(nachfolgend Verein genannt)

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## **§ 2 Zahlungsweise**

Die festgesetzten Beiträge sind innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 3 Beiträge**

Volljährige Mitglieder zahlen einen Regelbeitrag von 25,-€.

Für Schüler und Auszubildende beträgt der Mitgliedsbeitrag 50% des geltenden Beitrages. Ermäßigte Beiträge müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.